



## Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

gültig ab 1. Januar 2019

# Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung

## Art. 1 Rechtsgrundlage

Der Stadtrat erlässt diese Vollzugsverordnung gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Stadt Opfikon.

## Art. 2 Verantwortung, Zuständigkeit und Begriffsklärung

Verantwortung, Zuständigkeit und Begriffsklärung orientieren sich an übergeordnetem Recht und an übergeordneter Rechtsprechung.

## Art. 3 Zuständige Stelle

Die für die Abfallwirtschaft in der Stadt Opfikon zuständige Stelle ist die Abteilung Bau und Infrastruktur.

## Art. 4 Sammlungen

<sup>1</sup> Für die nachstehenden Abfälle werden in den aufgeführten Häufigkeiten Abfahren angeboten:

|                                |                                                       |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------|
| Kehricht in Gebührensäcken     | einmal wöchentlich                                    |
| Betriebskehricht in Containern | bei Bedarf                                            |
| Kehricht in Presscontainern    | bei Bedarf                                            |
| Sperrgut                       | einmal wöchentlich                                    |
| Grüngut (Container/Ästbündel)  | einmal wöchentlich,<br>Dez. bis Feb. alle zwei Wochen |
| Karton und Papier              | mindestens 10 Mal jährlich,<br>Betriebe nach Bedarf   |

<sup>2</sup> In Wochen mit Feiertagen und aus betrieblichen Gründen kann die Zahl der Abfahren eingeschränkt werden. In schwach besiedelten Gebieten und/oder abgelegenen Häusern mit geringem Anfall können die Abfahren nach Absprache reduziert werden (siehe auch Art. 10). Ein Anspruch auf Ermässigung der Gebühren entsteht daraus nicht.

<sup>3</sup> Mit Zustimmung des Stadtrates können für Separatabfälle vorübergehend oder dauernd weitere Sammlungen eingeführt werden.

## Art. 5 Sammelstellen für Separatabfälle

<sup>1</sup> Auf dem Stadtgebiet werden Sammelstellen für Separatabfälle betrieben. Diese dürfen ausschliesslich durch in Opfikon wohnhafte Personen und ansässige Personen und mit Sitz in Opfikon benützt werden. Für Betriebe kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf den Inhaber der Abfälle übertragen.

<sup>2</sup> Die Standorte der Sammelstellen sind dem Entsorgungskalender zu entnehmen.

## Art. 6 Quartieranlagen für Kehricht

<sup>1</sup> Privaten ist das Stellen von Kehrichtcontainern sowie das offene Bereitstellen von Kehricht in Gebührensäcken innerhalb eines durch die Stadt definierten Perimeters um Quartieranlagen untersagt. Der Perimeter wird auf das Grundstück bezogen genau festgelegt. Die zumutbare Bring-Distanz zur Benützung der Quartieranlagen beträgt 200 Meter.

## Art. 7 Entsorgungsaktionen

Die Stadt organisiert zusammen mit dem Kanton Entsorgungsaktionen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten.

## Art. 8 Bereitstellung, Bereitstellungs- und Containerstandplätze

- 1 Gebührensäcke oder Container dürfen frühestens am Vorabend (ab 17.00 Uhr) und müssen spätestens um 06:30 Uhr an der Sammelroute bereit gestellt sein.
- 2 Um Beeinträchtigungen des Stadtbildes und Tierverschiss mit nachfolgenden Rattenplagen zu vermeiden, kann zu früh bereitgestelltes Abfuhrgut auf Kosten des Eigentümers ausserterminlich abgeführt werden.
- 3 Nicht korrekt bereitgestelltes Abfuhrgut kann stehen gelassen werden und ist vom Inhaber oder Grundeigentümer gleichentags wieder zurückzunehmen sowie einer ordnungsgemässen Entsorgung zuzuführen.
- 4 Geleerte Container sind am Abfuhrtag wieder zurückzunehmen.
- 5 Das Abfuhrgut muss in maximal 3 Meter Distanz zum Strassenrand bereitgestellt werden. Das Abfuhrgut darf den Verkehr auf der Strasse und auf dem Trottoir nicht gefährden oder erschweren. Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlicherweise am Bereitstellungsplatz deponiert werden, kann die Stadt nicht haftbar gemacht werden.
- 6 Die Containerstandplätze sind bei Baueingabe abzusprechen und im Plan einzuzeichnen. Kehricht, Sperrgut und Grüngut darf nur an den dafür vorgesehenen Containerstandplätzen deponiert werden.
- 7 Container- und Kehrichträume sind zu be- bzw. zu entlüften. Sie sind mit einem Bodenablauf in die Schmutzwasserkanalisation zu versehen. Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen Bestimmungen.

## Art. 9 Abfallsäcke und Container

- 1 Als Abfallsäcke für Kehricht sind die offiziellen Gebührensäcke der Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) zu verwenden. Es ist Privaten untersagt, offenen Kehricht oder Sperrgut in die Container zu werfen. Die Stadt kann durch Proben Herkunft, Menge, Art und Entsorgung der Abfälle kontrollieren und dazu nötigenfalls Fachleute beiziehen und die Aufwendungen dem Inhaber verrechnen.
- 2 Die Container dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel geschlossen werden kann. Erwerb, Reinigung und Unterhalt von Behältnissen sind Sache des Besitzers. Defekte, schlecht unterhaltene und überfüllte Container können unentleert stengelassen werden. Die Fehlbaren werden auf die Missstände aufmerksam gemacht. Für Schäden an den Behältnissen ist die Stadt nicht haftbar.
- 3 Andere Containergrössen sowie Entsorgungssystem mit Kammaufnahme können nur nach Absprache mit der Stadt eingesetzt werden. Die Stadt kann für sämtliche Abfallarten geeignete Abfallbehältnisse einführen und/oder vorschreiben.

Anforderungen an Container für Kehricht, Grüngut und Karton:

| Kunststoff-/Metallcontainer (Normcontainer) | Für Kehricht in der Farbe: | Für Grüngut in der Farbe: | Für Karton in der Farbe: |
|---------------------------------------------|----------------------------|---------------------------|--------------------------|
| 140 bis 800 Liter                           | schwarz oder grau          | grün                      | braun                    |

Für Grüngut:  
Äste

gebündelt

bis 1.80 m

Sofern Grüngut nicht vor Ort kompostiert werden kann, müssen für die Abfuhr genügend Container beschafft werden. Verunreinigtes Grüngut wird durch die Stadt kostenpflichtig abgeführt, und dem Eigentümer der Liegenschaft wird pro Container eine Pauschale verrechnet.

4 Die Anzahl benötigter Container für Hauskehricht liegt bei:

|                     |   |                      |
|---------------------|---|----------------------|
| 4 bis 10 Wohnungen  | 1 | 770/ 800 l Container |
| 11 bis 20 Wohnungen | 2 | 770/ 800 l Container |
| 21 bis 30 Wohnungen | 3 | 770/ 800 l Container |
| 31 bis 40 Wohnungen | 4 | 770/ 800 l Container |

usw.

Die angeführten Zahlen sind Richtwerte.

5 Die Stadt ist berechtigt, Container auch bei kleinerer Wohnungszahl vorzuschreiben. Dies gilt insbesondere dort, wo einzelne Gebührensäcke offen bereitgestellt werden und dadurch gehäuft Verunreinigungen im öffentlichen Raum stattfinden.

6 Betriebskehrichtcontainer müssen gekennzeichnet und mit einem Transponder (Chip; einem elektronischen Identifikationssystem) für die Gewichtserfassung ausgerüstet sein.

#### **Art. 10 Bediente Strassen**

1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen durchgeführt.

2 Mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient werden insbesondere:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nicht oder nur schwer befahren werden können;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften.

#### **Art. 11 Übergangsregelung bei Sackpreisanpassungen**

Bei einer Erhöhung der Sackpreise verfällt die Gültigkeit der alten Säcke nach Ablauf von drei Monaten seit Inkrafttreten der neuen Preise. Alte Säcke können weder umgetauscht noch in anderer Form weiter verwendet werden.

#### **Art. 12 Strafbestimmungen**

Für Verstösse gegen die Vollziehungsbestimmungen zur Abfallverordnung sind die Strafbestimmungen der Abfallverordnung sowie das Abfallgebührenreglement anwendbar.

#### **Art. 13 Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen sind vom Stadtrat am 27. November 2018 genehmigt und auf den 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt worden.

STADTRAT OPFIKON

Präsident:

Stadtschreiber:

Paul Remund

Willi Bleiker